

43/85



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

5. November 1974

Nr. 6054

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat die Neueinzonung im Gebiete "Schwerzimoos" in die allgemeine Wohnzone, 2 Geschosse, zur Genehmigung.

Biberist besitzt über das ganze Gemeindegebiet einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 6729 vom 28. Dezember 1967 vom Regierungsrat genehmigt wurde. Auf das Schreiben des Bau-Departementes des Kantons Solothurn vom 26. April 1974 bezüglich dem Baugesuch (Fabrikerweiterung der Firma Mühlemann-Schaller AG, Biberist) hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Biberist beschlossen, das bestehende Quartier am Schützenweg einzuzonen. Die Einzonung bezieht sich auf die Grundstücke GB Biberist Nrn. 484, 485, 486, 487, 1449 und einen Teil von Nr. 488. Beim Grundstück GB Biberist Nr. 488 wird nur soviel Land eingezont, als für die Einhaltung einer maximalen Ausnutzungsziffer von 0,45 benötigt wird. Das genannte Gebiet wird von der Landwirtschaftszone neu der allgemeinen Wohnzone gemäss § 76 des Baureglementes zugeteilt. Wie aus dem Plan hervorgeht, ist die rückwärtige Erschliessung im rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan) bereits vorgesehen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. Juni bis 19. Juli 1974. Während dieser Zeit wurden keine Einsprachen eingereicht, so dass der Gemeinderat diese Zonenerweiterung der allgemeinen Wohnzone im Gebiete "Schwerzimoos" an der Sitzung vom 19. August 1974 aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigte.

Gegenüber dem Plan der provisorischen Schutzgebiete entsteht durch diese Neueinzonung eine geringfügige Änderung, die im Plan korrigiert werden muss.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Neueinzonung im Gebiet "Schwerzimoos" in die allgemeine Wohnzone, 2 Geschosse, der Einwohnergemeinde Biberist wird genehmigt.
2. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.
3. Die Gemeinde Biberist wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. November 1974 mindestens 5 Pläne, wovon 1 Expl. auf Leinwand aufgezogen und versehen mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde, zuzustellen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 100.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 1092 ) KK  
Fr. 118.--  
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyher

Bau-Departement (2) Gr

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (5), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan  
(folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan  
(folgt später)

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4562 Biberist,

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4562 Biberist, mit 1 gen. Plan  
(folgt später)

Delegierter des Bundes für Raumplanung, Bahnhofplatz 10, 3003 Bern,  
mit Kartenausschnitt BMR

Architekturbüro P. Kaiser, Bleichenbergstr. 2, 4562 Biberist

Amtsblatt Publikation: Die Neueinzonung im Gebiet "Schwerzimoos" in die allgemeine Wohnzone, 2 Geschosse, der Einwohnergemeinde Biberist wird genehmigt.